****

**EFRE Programm Baden-Württemberg 2014 - 2020**

**Innovation und Energiewende**

**Richtlinien**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

**zur Förderaktivität**

**„Forschungsgroßgeräte an Universitäten“**

Mai 2016

Im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg 2014 - 2020 „Innovation und Energiewende“[[1]](#footnote-1) unterstützt das Wissenschaftsministerium den Ausbau der Forschungsinfrastruktur an den baden-württembergischen Universitäten. Ziel ist der Erhalt der Attraktivität des Forschungs- und Entwicklungsstandorts Baden-Württemberg sowie die Unterstützung der Schwerpunktsetzung und Profilbildung der Universitäten in den baden-württembergischen Spezialisierungsfeldern.

Grundlage der Ausschreibung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (VwV EFRE FEIH - 2014 - 2020[[2]](#footnote-2)).

**1. Förderziel**

Durch die anteilige Finanzierung von Forschungsgroßgeräten aus dem EFRE sollen Forschungsschwerpunkte der Universitäten in den Bio- und Naturwissenschaften (Biotechnologie, Advanced Materials, Nanotechnologie, Photonik), insbesondere im europäischem Kontext, gezielt gestärkt und neue Forschungsfelder erschlossen werden.

**2. Antragsberechtigte**

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind ausschließlich staatliche Universitäten mit Sitz in Baden-Württemberg.

**3. Art und Umfang der Förderung**

Förderungen werden in Form eines Zuschusses aus dem EFRE zum Erwerb eines Forschungsgroßgeräts im Verfahren gemäß Art. 91b GG der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gewährt. Der Fördersatz des EFRE beträgt 50 Prozent der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens, die als tatsächlich entstanden und gezahlt nachzuweisen sind.

Für diese Förderung stehen dem Wissenschaftsministerium insgesamt 2,3 Mio. Euro aus Mitteln des EFRE zur Verfügung. Die Finanzierung durch EFRE-Mittel ersetzt hierbei nicht den üblichen Landesanteil in der Bund-Länder-Finanzierung im 91b-Verfahren, sondern wird vielmehr vom zuwendungsfähigen Gesamtbetrag abgezogen. Für den Restbetrag gilt dann die Kostenteilung zwischen Bund und Land bzw. Universität. Das heißt, dass die antragstellende Universität 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten als Eigenbeitrag bereitstellen muss.

Der Gesamtbetrag des Vorhabens (brutto) muss zwischen 200.000 und 800.000 Euro liegen.

**4. Fördervoraussetzungen / Auswahlkriterien**

Die Fördervoraussetzungen richten sich nach der VwV EFRE FEIH - 2014 - 2020 und nach den relevanten Rechtsgrundlagen, auf die dort verwiesen wird, sowie den Be­stimmungen dieser Ausschreibung.

Die Vorhaben werden nach den folgenden Kriterien ausgewählt:

1. Das Vorhaben muss die vom EFRE-Begleitausschuss gebilligten Projektauswahlkriterien erfüllen:
   * Das Vorhaben muss Innovationspotential aufweisen.
   * Es muss einen Beitrag zur Innovationsstrategie des Landes leisten und die darin genannten Spezialisierungsfelder
     + Advanced Materials,
     + Biotechnologie (Biomedizinische Forschungsvorhaben sind von der Förderung ausgeschlossen),
     + Nanotechnologie oder
     + Photonik

betreffen.

* + Es muss einen Beitrag zum Spezifischen Ziel 1 des OP EFRE „Innovation und Energiewende“ 2014-2020 - „Stärkung der Forschungskapazitäten der angewandten Wissenschaft und der Spitzenforschung sowie der Innovationskapazitäten in den Spezialisierungsfeldern Baden-Württembergs“ - leisten.
  + Es muss dazu beitragen, die Querschnittsziele des OP EFRE „Innovation und Energiewende“ 2014-2020 - Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung - zu erreichen (siehe Formular zur Erhebung der geplanten Zielbeiträgen).

1. Die formalen Vorgaben der DFG für Anträge im Programm Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b GG müssen erfüllt sein.
2. Das Großgerät dient überwiegend der Forschung im nicht-wirtschaftlichen Bereich. Forschungsgroßgeräte können nur gefördert werden, wenn die Förderung im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 198 vom 27. Juni 2014) als beihilfefrei zu betrachten ist.
3. Die Forschung ist von überregionaler Bedeutung. Überregional bedeutsame Forschung zeichnet sich in der Regel durch ein innovatives, interdisziplinäres Forschungskonzept aus. Gefördert werden Vorhaben der Spitzenforschung an vorderster Front der Wissenschaft. Forschungsschwerpunkte mit überregionaler Bedeutung, die beispielweise an europäischen Großprojekten im Rahmen von Horizont 2020 beteiligt, Teil von auf der ESFRI Roadmap verankerten europäischen Forschungsinfrastrukturen sind oder im Rahmen der Exzellenzinitiative gefördert werden, sollen ergänzt und gestärkt werden.
4. Das Vorhaben dient der Profilbildung der Universität.
5. Um Synergien zu befördern, soll die Einrichtung von Core Facilities und / oder die hochschulübergreifende Zusammenarbeit bei der Anschaffung und Nutzung von Forschungsgroßgeräten unterstützt werden. Dementsprechend werden bevorzugt solche Anträge gefördert, die einen zwischen verschiedenen Einrichtungen einer Universität und / oder zwischen mehreren Universitäten abgestimmten Bedarf adressieren.

Das Wissenschaftsministerium geht grundsätzlich davon aus, dass die mit Hilfe der geförderten Großgeräte gewonnenen Forschungsergebnisse publiziert, möglichst digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien) eingestellt („grüner Weg“) oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert („goldener Weg“) werden.

**5. Verfahren**

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

* unterzeichnetes Antragsformular „Forschungsgroßgeräte an Universitäten“
* Formular zur Erhebung von geplanten Zielbeiträgen (Beitrag zur Innovationsstrategie des Landes sowie zum Spezifischen Ziel 1 und zu den Querschnittszielen des EFRE-Programms Baden-Württembergs 2014-2020 „Innovation und Energiewende“ 2014-2020)
* vollständige, noch nicht unterzeichnete Unterlagen für die Antragsstellung bei der DFG im Programm Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b GG als Anlage

Die Anträge sind bis zum 18. Juli 2016 einzureichen.

Dabei wird um Einhaltung des folgenden Verfahrens gebeten:

* Versand des unterschriebenen Antrags im physischen Original und in elektronischer Form sowie des Formulars zur Erhebung von geplanten Zielbeiträgen nur in elektronischer Form an die

L-Bank Baden-Württemberg

Bereich Finanzhilfen

z.Hd. Frau Birgit Zieger

Schloßplatz 10

76131 Karlsruhe

[efre@l-bank.de](mailto:efre@l-bank.de)

Gefördert werden kann der Erwerb von Forschungsgroßgeräten, die für eine Antragstellung nach Art. 91b GG bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG vorgesehen sind. Eine Antragstellung bei der DFG darf nicht erfolgen, bis eine Inaussichtstellung einer Förderung aus dem EFRE der antragstellenden Universität zugegangen ist.

Das MWK plant, bis Mitte August 2016 zu entscheiden, für welche Anträge eine Förderung aus dem EFRE-Programm des Landes in Aussicht gestellt wird. Die Inaussichtstellung einer Förderung aus dem EFRE erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Antrag die Bundesförderung nach Art. 91b GG einwerben kann.

Bis spätestens zum 16. September 2016 müssen die Universitäten, die eine Inaussichtstellung des MWK erhalten, einen gestellten Antrag auf Förderung nach Art. 91b GG bei der DFG für das beantragte Vorhaben nachweisen.

Um eine Förderung aus dem EFRE zu erhalten, muss die positive Förderentscheidung der DFG bis spätestens 30. Juni 2018 vorliegen. Sollte der Antrag auf Förderung nach Art. 91b GG abgelehnt werden, sind die L-Bank und das Wissenschaftsministerium bis spätestens 30. Juni 2017 davon in Kenntnis zu setzen.

*Tabelle 1: Übersicht der Verfahrensschritte der ausgeschriebenen Förderung*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **lfnd. Num.** | **Datum** | **Verfahrensschritt** | **Erläuterungen** |
| 1 | 18. Juli 2016 | Einreichungsfrist | Universitäten reichen Anträge auf EFRE-Förderung mit entsprechendem DFG-Antrag im Anhang bei der L-Bank ein. |
| 2 | Mitte August 2016 | Inaussichtstellung einer EFRE-Förderung per MWK-Schreiben | Die EFRE-Förderung realisiert sich nur, wenn später eine Förderung im 91b -Verfahren bewilligt wird. |
| 3 | 16. September 2016 | Universitäten reichen DFG-Anträge bei der DFG ein. | DFG-Antrag muss dem Anhang des EFRE-Antrags entsprechen. |
| 4 | ab Frühjahr 2017 | Entscheidung der DFG |  |
| 5 |  | Universitäten reichen positiven DFG-Bewilligungsbescheid bei L-Bank ein |  |
| 6 |  | L-Bank verschickt die Bewilligung der EFRE-Förderung | Ab Erhalt der EFRE-Bewilligung können Ausgaben getätigt werden und Vertrage über Lieferungen und Leistungen geschlossen werden. |
| 7 | bis Ende 2018 | Universitäten erwerben das Gerät |  |
| 8 |  | Universitäten stellen Auszahlungsantrag bei der DFG |  |
| 9 |  | Universitäten stellen Auszahlungsantrag bei der L-Bank und reichen einen Verwendungsnachweis ein |  |
| 10 |  | L-Bank zahlt EFRE-Förderung aus |  |

Nach einer positiven Förderentscheidung durch die DFG reichen die Universitäten die DFG-Bewilligung bei der L-Bank ein. Die Universitäten erhalten dann eine Bewilligung der EFRE-Förderung von der L-Bank. Erst wenn der Universität diese Bewilligung der L-Bank vorliegt, dürfen Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen werden.

Das weitere Verfahren der EFRE-Förderung wird im Rahmen der Bewilligung erläutert. Weitergehende Informationen und Formulare zum EFRE-Verfahren werden auf www.efre-bw.de veröffentlicht.

**6. Rückfragen, E-Mail, Internet**

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der Antragstellung sowie der Ausschreibung im Allgemeinen steht Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung

Für die L-Bank:

Frau Zieger

Tel.: 0721/150-1992

E-Mail: [efre@l-bank.de](mailto:efre@l-bank.de)

Für das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg:

Frau Dr. Caesar

Tel.: 0711/279 3333

E-Mail: [Katharina.Caesar@mwk.bwl.de](mailto:Katharina.Caesar@mwk.bwl.de)

Frau Dr. Braunwald

Tel.: 0711/279 3327

E-Mail: [Teresa.Braunwald@mwk.bwl.de](mailto:Teresa.Braunwald@mwk.bwl.de)

Die Ausschreibungsunterlagen können in elektronischer Form im Internet unter

<http://www.efre-bw.de/foerderaufrufe>

abgerufen werden.

1. Das Operationelle Programm steht unter <http://www.efre-bw.de/operationelles-programm/> zum Download zur Verfügung [↑](#footnote-ref-1)
2. Die VwV EFRE FEIH steht unter <http://www.efre-bw.de/regelungen/> zum Download zur Verfügung [↑](#footnote-ref-2)